

Andrea GRIESEBNER, Wien

Eheverfahren vor katholischen Konsistorien zwischen 1558 und 1783

Methodische Bemerkungen zum Verfahrensrecht

*Marriage Disputes before Catholic Consistories from 1558 to 1783 –
Methodological Remarks on Procedure*

The Catholic Church held jurisdiction in matrimonial matters in the Habsburg Monarchy until 1783. The vast majority of the parishes of Austria below the Enns were subordinated either to the consistory of Passau or the consistory of Vienna. The article examines how these two ecclesiastical courts dealt with complaints of quarreling husbands and wives. As the minutes of the proceedings are not preserved, the cases have to be reconstructed from the protocol books of the consistories, which register the activities day by day. The author depicts the rules of procedure based on entries of approximately 2,000 marriage litigations, which have been transcribed and analyzed within the FWF funded project 'Matrimony before the Court'. The knowledge of the procedural rules is not only useful for legal historians, but an indispensable prerequisite for the understanding of the entries in the protocol books on the one hand, and for the analysis of the strategies of plaintiffs and defendants and their lawyers, respectively, on the other hand.

Keywords: Austria below the Enns – consistory of Passau – consistory of Vienna – Catholic Church
divorce – Lower Austria – marriage disputes – marriage law – matrimony

Einleitung

Frühneuzeitliche Territorien zeichneten sich bekanntlich durch eine Pluralität an Gerichten wie auch an Normen aus. So bestanden im frühneuzeitlichen Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welches im Folgenden meinen regionalen Schwerpunkt bilden wird, grundherrschaftliche, bürgerliche, landesfürstliche und kirchliche Gerichte nebeneinander. Neben örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten war die Gerichtsbarkeit auch entlang personaler Kriterien organisiert: Frauen wie Männer ohne Gerichtsprivileg unterstanden je nach Wohnort dem Ortsgericht, d.h. entweder den Grundgerichten der Grundherrschaft oder als BewohnerInnen landesfürstlicher Märkte und Städte den Markt- und Stadtgerichten. Neben zivil-

rechtlichen Kompetenzen verfügten diese Gerichte erster Instanz auch über strafrechtliche Kompetenzen, d.h. sie waren für die Ahndung all jener kriminalisierter Praktiken zuständig, deren Ahndung nicht in die Kompetenz der Landgerichte fiel. Welche Praktiken vom Landgericht zu ermitteln und zu bestrafen waren, definierte die 1656 vom Landesfürsten und Kaiser Ferdinand III. verabschiedete Landgerichtsordnung, kurz *Ferdinandea* genannt, bzw. ab 1768 die *Constitutio Criminalis Theresiana*.

Einer ständisch-hierarchisch gegliederten Gesellschaft entsprechend verfügten einzelne Personengruppen über Gerichtsprivilegien. Dies bedeutete, dass sie nicht den genannten Gerichten unterworfen waren, sondern der Jurisdiktion spezifischer Gerichte: Adelige dem Landmar-

schallischen Gericht; Angehörige des Hofes dem Obersthofmarschallischen Gericht; Angehörige der Wiener Universität dem Wiener Universitätskonsistorium; Angehörige des Militärs dem Militärgericht und Angehörige des Klerus dem Kirchengenricht ihrer Wohndiözese.

Parallel zur Vielfalt an Gerichten existierte eine Vielfalt an oft widersprüchlichen zivil- und strafrechtlichen Normen – von den meist in Weistümern fixierten Gewohnheitsrechten über Policey- und Landgerichtsordnungen bis hin zum kanonischen Recht. Zudem verfügte jedes Gericht über eigene Gerichts- und Advocatenordnungen.

Bei Ehekonflikten konnten all die genannten Gerichte zuständig sein, auch wenn die Jurisdiktion in Ehesachen vorwiegend bei der Katholischen Kirche lag. Frühneuzeitliche Ehepaare waren – von der jeweiligen Konfession bzw. auch Religion unabhängig – verpflichtet, Tisch und Bett zu teilen. „Eigenmächtig“¹ getrennt lebende Personen konnten sowohl auf Klage des verlassenen Eheteils als auch *ex officio*, meist auf Anzeige des Pfarrers, sowohl von den Kirchengerichten wie auch von den weltlichen Gerichten zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft verurteilt werden. Gingen verheiratete Personen außereheliche sexuelle Beziehungen ein, so machten sie sich des Ehebruchs schuldig, welcher je nach Personen und Kontext als ein von den Ortsgerichten zu ahndendes Vergehen oder als landgerichtlich zu bestrafendes Verbrechen gewertet werden konnte.²

¹ Häufig verwendete Begriffe und Phrasen aus den handschriftlichen Quellen sind als Zitate gekennzeichnet, werden aber nicht im Einzelnen nachgewiesen. Die Transkription folgt, abgesehen von lautmalerischen Anpassungen, der zeitgenössischen Schreibung. Zur leichteren Lesbarkeit wurde, von Personen und Ortsnamen abgesehen, die Kleinschreibung verwendet und die Interpunktion – soweit möglich – nach gegenwärtigen Regeln gesetzt.

² GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten*.

Das Recht, getrennt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin zu leben, setzte eine gerichtliche Scheidung bzw. Trennung von Tisch und Bett voraus. Während die weltlichen Gerichte die Ehepaare zur „friedlichen cohabitation“ (= Zusammenleben) verpflichten konnten, oblag bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Ehepatents mit 1. November 1783 die Genehmigung einer Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett ebenso wie die Annullierung bzw. die Nichtigkeitserklärung der Ehe ausschließlich der Katholischen Kirche.³

Die Gerichtsbarkeit wurde nicht, wie in der rechtswissenschaftlichen und auch historischen Forschung oft angenommen, von der *Rota Romana*, sondern von regionalen Kirchengerichten, den Konsistorien der Diözese ausgeübt. Die Konsistorien urteilten nach Bestimmungen, welche im Wesentlichen die mittelalterliche Kirche formuliert hatte. Neben fleislichem und geistigem Ehebruch, Impotenz und „Abfall“ vom christlichen Glauben, die schon im *Decretum Gratiani* (um 1140) *en detail* diskutiert worden waren,⁴ hatten die 1234 zusammengestellten Dekretalen von Papst Gregor IX. noch körperliche Misshandlung, unüberwindbare Abneigung, Krankheit, kriegsbedingte Abwesenheit und Verurteilungen wegen eines Verbrechens als Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett erörtert.⁵ Das am 11. November 1563 am Konzil von Trient verabschiedete Dekret *Tametsi* formulierte dagegen nur vage, dass eine

³ Zum Eherecht vgl. FLOSSMANN, KALB, NEUWIRTH, *Privatrechtsgeschichte* 88–112; zum Eherecht des ABGB vgl. SCHIMA, *Eherecht des ABGB* 13–26; zum Eherecht des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. KALB, *Eherecht in der Republik Österreich* 27–43.

⁴ Vgl. die als Kooperationsprojekt der *Monumenta Germaniae Historica* in München und der Bayerischen Staatsbibliothek realisierte digitale Edition von Emil Friedberg: FRIEDBERG: *Decretum*, online: [<http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/online/angebot>] (11. 5. 2015).

⁵ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Trennung von Tisch*.

Scheidung von Tisch und Bett aus vielen Gründen möglich sei.⁶ Die Entscheidung, welche Gründe eine befristete Trennung bzw. eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett rechtfertigen konnten, hing von der Interpretation der genannten Bestimmungen im bis 1917 gültigen *Corpus Iuris Canonici* ab. Die jeweilige Auslegung bildete nicht nur den Rahmen für die Entscheidungen des Kirchengerichts, sondern auch für die Argumentationslinien der Eheleute bzw. deren Anwälte.

Basis meiner Ausführungen sind Forschungen zu zwei Konsistorien, in deren Zuständigkeitsbereich bis zu den Kirchenreformen Josephs II. (1783–1785) die weitaus überwiegende Mehrheit der Pfarren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gehörten: das Konsistorium des Unteren Offizialats der Diözese Passau (künftig Passauer Konsistorium) und das Konsistorium der (Erz-)Diözese Wien (künftig Wiener Konsistorium). In dem vom Wissenschaftsfonds geförderten Forschungsprojekt Ehen vor Gericht habe ich mit einem Team von MitarbeiterInnen aus dem weiten Feld der Ehesachen jene Eheverfahren erhoben, welche bestehende Ehen betrafen.⁷ Nach einem kurzen Überblick über die Vielfalt an Klagen und die Quellenüberlieferung steht im Fokus dieses Beitrags das Verfahrensrecht und damit die Frage, nach welchen Regeln

die vor den Konsistorien ausgetragenen Eheverfahren funktionierten.

I. Eheverfahren vor den Kirchengerichten

Der Ehegerichtsbarkeit der katholischen Kirche waren alle Personen unterworfen – unabhängig davon, ob sie über ein Gerichtsprivilegium verfügten oder nicht. In den untersuchten Zeitsegmenten (35 Jahre Passauer Konsistorium des 16. Jahrhunderts sowie 42 bzw. 45 Jahre des Passauer bzw. Wiener Konsistoriums des 17. und 18. Jahrhunderts)⁸ wandten sich Ehemänner wie Ehefrauen aller sozialer Schichten – von TagelöhnerInnen über HandwerkerInnen bis zu Adelligen – an eines der beiden Kirchengerichte. Bemerkenswerterweise taten sie das nicht nur, um ihre Ehe annullieren zu lassen oder eine Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett zu beantragen.⁹ Ehefrauen wie Ehemänner nutzten das Kirchengericht auch, damit dieses dem getrennt lebenden Ehepartnern die „Cohabitation“ auferlege oder um die Bedingungen des ehelichen Zusammenlebens zu verhandeln. Bemerkenswert ist dies deshalb, weil diese Klagen auch vor den zuständigen weltlichen Gerichten eingebracht werden konnten. Eine Erklärung, warum sich die Ehepartner für die Konsistorien entschieden, könnte sein, dass auch in diesen Eheverfahren oft Vorwürfe zur Sprache kamen (von physischer und sexueller Gewalt bis zu Ehebruch), welche von den weltlichen Obrigkeiten als Vergehen oder auch als Verbrechen bewertbar waren. Auffallend ist, dass Frauen überwiegend die Bedingungen des ehelichen

⁶ Vgl. 24. Sitzung, 11. 11. 1563, Lehre über das Sakrament der Ehe, in: WOHLMUTH, Dekrete 753–759.

⁷ Ermöglicht durch eine Teilkarenzierung an der Universität habe ich das genannte Forschungsprojekt nicht nur geleitet, sondern selbst daran mitgearbeitet. Die Quellenrecherche und Transkription der Konsistorialprotokolleinträge unterstützten Susanne Hehenberger, Georg Tschannett, Eva Hallama und Martin Alexander Kirschner. Mein Dank gilt zudem Beate Pamperl für die Programmierung und Betreuung einer relationalen Datenbank, Johann Weißensteiner und Ina Friedmann für die Erstellung und Korrektur lateinischer Übersetzungen. Karin Neuwirth half mir, mit ihrer juristischen Expertise eine Struktur in die verschiedenen Eheverfahren zu bringen und die einzelnen Verfahrensschritte verstehen zu lernen.

⁸ Zu den untersuchten Zeitsegmenten vgl. die Angaben unter „Datenerhebung“, „Kirchengerichte (1558–1783)“ im Webportal des Forschungsprojekts: [www.univie.ac.at/ehenvorgericht] (20. 9. 2016).

⁹ Ähnliches gilt auch für protestantische Ehegerichte. Vgl. LUTZ, Ehepaare vor Gericht.

Zusammenlebens beim Konsistorium zum Thema machten, während die Klagen zur Anordnung der „Cohabitation“ überwiegend von Männern initiiert worden waren. Bedenken wir die Kleinteiligkeit der Ortsgerichte, so könnte eine weitere Erklärung sein, dass Ehefrauen den Weg zum Kirchengericht wählten, weil etwa der Ehemann selbst oder auch ein naher Verwandter Mitglied des zuständigen Ortsgerichts war.¹⁰

Indem die Konsistorien, wenn überhaupt, dann meist nur eine zeitlich befristete Trennung von Tisch und Bett erlaubten, verpflichteten sie Ehepaare nach abgelaufener „Toleranz“, wie der Zeitraum genannt wurde, in welchem ein Ehepart getrennt leben durfte, zur Wiederaufnahme der ehelichen „Cohabitation“. Verweigerte ein Ehepart das Zusammenleben, so konnte der andere Ehepart dieses sowohl bei der weltlichen als auch bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit einklagen. Um diesen Klagen zuvorzukommen, reichten zahlreiche Eheparteien ihrerseits eine Klage beim Konsistorium ein, in welcher sie um die Verlängerung der Toleranz baten. Verfügten sie über neue Argumente für eine Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett, beispielsweise das Wissen um einen Ehebruch während der Toleranz, so stand es ihnen auch offen, eine neue Klage zur Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett einzureichen.

Annullierten die Kirchengerichte die Ehe oder gewährten einem Ehepart das Recht auf eine Trennung oder auch Scheidung von Tisch und Bett, so konnten die Annullierungs-, Scheidungs- bzw. Trennungsfolgen sowohl bei den weltlichen als auch bei den Kirchengerichten verhandelt werden. Reichten die Ehefrauen bzw. Ehemänner ihre Klage beim Konsistorium ein, so entschied dieses neben der Frage, wer an wen Unterhalt zu zahlen hatte, auch über die Höhe des Unterhalts und bestimmte, wer die

Obsorge über welche Kinder erhielt bzw. übernehmen musste. Zudem konnten Eheparteien auch die Exekution der Urteile aus den verschiedenen Verfahren sowohl bei den weltlichen Gerichten als auch beim Konsistorium einklagen.

Obwohl die Verfahren in Ehesachen im Untersuchungszeitraum sowohl mündlich als auch schriftlich geführt wurden, sind von den Verfahren keinerlei Akten überliefert. Bis heute erhalten geblieben sind dagegen chronologisch geführte Protokollbücher, aus welchen die Eheverfahren rekonstruiert werden können. Zwischen der Mitte 16. Jahrhunderts und 1783 änderte sich die Protokollierung, variiert es erheblich, welche Verfahrensschritte in den Protokollbüchern festgehalten wurden. Das Wiener Konsistorium führte beispielsweise ab 1710 eigene Eingangsprotokolle, welche die eingegangenen Schriften wie auch deren Erledigung verzeichnen. Für die anderen Jahre finden sich diese Informationen – meist unsystematisch – in jenen Protokollbänden, welche vor allem die Tagsatzungen, wie mündliche Verhandlungen in Österreich bis heute genannt werden, verzeichnen. In manchen Konsistorialprotokollen sind die Endurteile am Ende der Tagsatzung protokolliert, in anderen in eigene Sektionen eingebunden, in anderen sucht man sie vergeblich. Ähnliches gilt für die Abschiede nach Beweisverfahren, die teilweise extra archiviert wurden und heute nicht mehr erhalten sind.

Ausgehend von den Interessen der klagenden Ehepartei und dem Kontext haben wir die verschiedenen Eheverfahren in Verfahren in der Hauptsache, in Folgeverfahren, die an ein Urteil des Hauptverfahrens anschlossen, aber kein neues Hauptverfahren darstellten, in Zusatzverfahren und in Exekutionsverfahren differenziert.¹¹ Knapp zwei Drittel der erhobenen Eheverfahren konnten als Verfahren in der Haupt-

¹⁰ Auf diese Problematik hat Michaela Hohkamp bereits 1995 hingewiesen: HOHKAMP, Häusliche Gewalt.

¹¹ Zu den verschiedenen Eheverfahren vgl. „Datenerhebung“, „Eheverfahren“ im Webportal: [www.univie.ac.at/ehenvorgericht] (19. 3. 2016).

sache, in den Quellen meist als „*in causa principalis*“ bezeichnet, identifiziert und aufgrund des Klageinteresses in sieben Verfahrenskategorien differenziert werden. In einigen wenigen Verfahren war zwar die Zuordnung der Protokolleinträge zu Verfahren in der Hauptsache möglich, eine weitere Differenzierung aufgrund der wenigen Informationen allerdings unmöglich.

- *Anordnung Cohabitation* (316 Verfahren): Die klagende Partei forderte vom Gericht, dem oft über Monate, manchmal auch über Jahre getrennt lebenden Ehepartnern das eheliche Zusammenleben anzuordnen.
- *Cohabitationsauflage* (181 Verfahren): Die klagende Partei nutzte das Gericht, um die Bedingungen des weiteren Zusammenlebens zu verhandeln.
- *Annullierung* (93 Verfahren): Die klagende Partei ersuchte das Gericht, die Ehe zu annullieren bzw. für nichtig zu erklären.
- *Scheidung von Tisch und Bett* (655 Verfahren): Die klagende Partei ersuchte das Gericht, die Ehe von Tisch und Bett zu scheiden.
- *Trennung von Tisch und Bett*: (305 Verfahren): Die klagende Partei ersuchte das Gericht um das Recht, für eine bestimmte Zeit von Tisch und Bett getrennt leben zu dürfen.
- *Wiederverhehlung* (75 Verfahren): Die klagende Partei ersuchte, ohne einen Todesnachweis des Ehemanns bzw. der Ehefrau vorlegen zu können, das Recht für eine Wiederverhehlung zu erhalten.
- *Billigung* (85 Verfahren): Die klagende Partei ersuchte das Gericht, ihre – trotz fehlenden Todesnachweises des Ehemanns bzw. der Ehefrau – bereits *de facto* vollzogene Ehe zu tolerieren.¹²

Die Zuordnung der Eheverfahren zu einer der sieben Verfahrenskategorien ist immer auch Interpretation. Zum einen konnte nicht in allen Fällen zweifelsfrei geklärt werden, ob die in den Protokollen verwendeten Begriffe „*divortium*“ oder „Scheidung“ sich auf die Scheidung der Ehe im Sinne einer unbefristeten Trennung von Tisch und Bett bezogen, oder aber die Scheidung des Ehebandes (*divortium quoad vinculum*) das Ziel war. Zum anderen ersuchte in einigen Eheverfahren die klagende Partei das Konsistorium darum, die Ehe von Tisch und Bett zu scheiden oder aber, sollten die Konsistorialräte die vorgebrachten Argumente für nicht ausreichend erachten, ihr zumindest eine temporäre Trennung von Tisch und Bett zu gewähren. Da eine doppelte Zuordnung die ohnehin nicht einfache quantitative Auswertung erheblich verkompliziert hätte, haben wir uns im Zweifelsfalle dafür entschieden, das Eheverfahren der jeweils niederschwelligeren Verfahrenskategorie zuzuordnen. Konnte aus dem Kontext beispielsweise nicht geschlossen werden, dass die verlangte Scheidung sich auf das Eheband bezog, ordneten wir dieses der Kategorie *Scheidung von Tisch und Bett* zu; wurde die Scheidung oder die Trennung verlangt, der Kategorie *Trennung von Tisch und Bett*; wurde die Trennung oder aber Bedingungen für das weitere Zusammenleben gefordert, der Kategorie *Cohabitationsauflage*.

II. Verfahrensrecht

Die Eheverfahren vor den beiden untersuchten kirchlichen Konsistorien orientierten sich am römisch-kanonischen Zivilprozessrecht. Abgesehen von *ex officio* Verfahren wegen „eigenmächtiger Trennung“ oder „uneinigem Leben“, meist eine Umschreibung für häusliche Gewalt, oder auch des Verdachts der Bigamie, setzten die Eheverfahren eine förmliche Klage voraus. Klageberechtigt waren nur die Ehefrau oder der Ehemann, nicht aber die Eltern oder der Pfarrer. Nur in Fällen, in denen ein Ehepartei zum Zeit-

¹² Im Untersuchungszeitraum waren die Billigungsverfahren nur im 16. Jahrhundert möglich. Vgl. dazu WEISSENSTEINER, Böswilliges Verlassen.

punkt des Ehekonflikts noch minderjährig war, konnte auch ein Elternteil die Klage einreichen. So klagte beispielsweise Augustin (von) Böck, Doktor beider Rechte und approbierter Anwalt beim Wiener Konsistorium, im Juni 1776 auf Annullierung der Ehe seiner minderjährigen Tochter Barbara, da diese ohne seine Zustimmung und zudem in der falschen Pfarre geheiratet habe.¹³

Personen mit Wohnsitz in der Wiener (Erz-) Diözese hatten ihre Klageschrift beim Wiener Konsistorium einzureichen, das sich in der Wollzeile im heutigen 1. Bezirk befand. Für Personen, welche im Jurisdiktionsgebiet des Unteren Offizialats des Bistums Passau lebten, war das Passauer Konsistorium zuständig, welches seinen Sitz ebenfalls im 1. Bezirk hatte, im „Passauer Hof bei unserer lieben Frauen auf der Stiegen“, heute Maria am Gestade. Geleitet vom Offizial bzw. Generalvikar gehörten den Kirchengerichten im gesamten Untersuchungszeitraum neben einem Notar sowohl geistliche als auch weltliche Räte an. Ab 1742 musste bei allen Annullierungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren (*divortium quoad vinculum*) zudem ein Ehebandverteidiger (*Defensor Matrimonii*) beigezogen werden.¹⁴

In schriftlichen Eheverfahren galt Anwaltpflicht. Hatte ein Ehteil keinen Anwalt oder konnte sich den gewählten Anwalt nicht mehr leisten, so hatte sie bzw. er das Recht, vom Konsistorium einen Anwalt *ex officio* zugeordnet zu bekommen. In summarischen Eheverfahren konnten die Ehefrauen und Ehemänner anwaltlich vertreten sein, mussten aber nicht. Die Klageschrift selbst musste allerdings von einem Anwalt unterzeichnet sein. Die Ehepaare konnten den Anwalt nicht gänzlich frei wählen, sondern sie mussten einen Advokaten bestellen, der beim Konsistorium approbiert war. Formale

¹³ Protokolleintrag 26. 5. 1775, DAW, WP 156, fol. 363–366.

¹⁴ Vgl. HEHENBERGER, Das fehlende fleischliche Band.

Voraussetzung, um beim Konsistorium als Anwalt zugelassen zu werden, war ein Universitätsabschluss in beiden Rechten, also weltliches (Zivil-)Recht und Kirchenrecht. Der Antrag auf Zulassung wurde vom Konsistorium überprüft. Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit mussten die Anwälte den Advokateneid vor dem Konsistorium schwören.¹⁵

Hatte ein Anwalt die Vertretung einer Partei übernommen, so konnte er in einem weiteren Verfahren des Ehepaars nicht die Gegenpartei vertreten. So protestierte etwa Theresia Perin bei der Tagsatzung am 2. Dezember 1776 gegen den Anwalt ihres Ehemannes, da dieser in den vorangegangenen Verfahren sie vertreten hatte, und bat das Gericht zugleich, ihr einen Anwalt von Amts wegen zuzuordnen. Das Gericht entschied, die Tagsatzung auf den 23. Dezember 1776 zu verschieben und ordnete an, dass „der kläger sich einen anderen rechtsfreund zu wählen, die beklagte aber gleichfalls mit einem rechtsfreund zu erscheinen haben wird“.¹⁶

1. Erledigungen des Gerichts

„Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass bey den österreichischen Gerichten sehr viele Wörter üblich sind, deren Verstande sehr undeutlich, und die ohne einer hinlänglichen Erklärung oder Beschreibung nicht können begriffen werden, besonders von einem Anfänger; deswegen habe ich für nöthig erachtet, solche gerichtsbrauchigen Wörter im gegenwärtigen Anhang anzuführen, und selbe zu erläutern, damit man den österreichischen gerichtlichen Praxin nicht mechanisch, sondern gründlich erlerne.“¹⁷

Alle gerichtlich eingereichten Schriften mussten – so zumindest die normative Vorgabe – von der Kanzlei mittels „Ratschlag“ („*decretum*“) erledigt werden. Waren die in der österreichischen Gerichtspraxis, worunter der österreichische

¹⁵ Handschriftliches Juramentenbuch des Wiener erzbischöflichen Konsistoriums (um 1750 angelegt), DAW.

¹⁶ Protokolleintrag 2. 12. 1776, DAW, WP 157, fol. 363.

¹⁷ BANNIZA, Abhandlung 123.

Rechtsgelehrte Joseph Leonhard Banniza von Bazan (1733–1800)¹⁸ ausschließlich die Gerichte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns fasste, benützten Termini schon für zeitgenössische Juristen offenbar nicht ohne Anleitung verständlich, umso schwieriger ist es für HistorikerInnen der Gegenwart, die Differenz von Ratschlägen wie „fürzuhalten“; „mit zustellung fürzuhalten“ oder „um bericht“ bzw. „um förderbaren bericht“ zu verstehen.

Erschwert wird die Decodierung vieler gerichtlicher Erledigungen auch dadurch, dass, wie bereits ausgeführt, die Akten selbst nicht mehr vorhanden sind, sondern die einzelnen Verfahrensschritte oft nur über kurze Protokollierungen in den Konsistorialbüchern nachvollzogen werden können. Als HistorikerInnen sind wir mit dem Umstand konfrontiert, dass wir oft nur den Ratschlag zu einer Eingabe haben, allerdings nicht wissen, was die Partei konkret gefordert hatte. Da es aber, wie zu zeigen sein wird, genau geregelt war, welche Eingaben wie zu erledigen waren, konnte in vielen Fällen aus den gerichtlichen Erledigungen auf die Eingaben rückgeschlossen und so das Verfahren rekonstruiert werden.

Die folgende idealtypische Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte wurde vor allem aus den Quellen erarbeitet. Orientiert an einer praxeologischen Herangehensweise galt das Erkenntnisinteresse der Frage, welche Schritte ein Eheteil bzw. dessen Anwalt setzte bzw. zu setzen hatte und wie diese vom Gericht erledigt wurden. Als Hilfestellung dienten mir zeitgenössische juristische Abhandlungen,¹⁹ gedruckte Advocaten- und Gerichtsordnungen²⁰

sowie eine leider nur zur Hälfte überlieferte handschriftliche Gerichtsordnung aus dem 18. Jahrhundert.²¹ Während aktuelle wissenschaftliche Publikationen zur frühneuzeitlichen Zivilgerichtsbarkeit von Gerichten im heutigen Deutschland bzw. auch zu Reichsgerichten vorliegen, ist das frühneuzeitliche Zivilprozessrecht von Gerichten im heutigen Österreich nach wie vor ein Forschungsdesiderat.²²

2. Summarisches Verfahren

Die klagende Partei bzw. deren Anwalt musste die Klageschrift, oft auch „Klagelibell“ oder „Memorial“ genannt, zu einem der offiziellen Termine (zwei Tage in der Woche) bei der Kanzlei des zuständigen Konsistoriums einreichen. In dieser Schrift trug die klagende Ehepartei ihre Argumente vor, legte allfällige Atteste und Beweise bei und beantragte zur Entscheidung ihres Anliegens einen Verhandlungstermin vor dem Konsistorium.

Entsprach die Klageschrift nicht den formalen Erfordernissen, so entschied das Konsistorium je nachdem, was beanstandet wurde: der „Ordnung nach zu unterschreiben“ (die Unterschrift des Advokaten fehlte auf der Klageschrift); die „Beilag B beizulegen“ (eine in der Klageschrift erwähnte Beilage war nicht eingereicht worden), „in gerichtsmässigen style einzureichen“ (die Klageschrift entsprach nicht den formalen Kriterien) oder „ein gerichtsgewöhnliches Petitum zu stellen“ (das Anliegen war für das Gericht nicht erkennbar oder beinhaltete keinen vom Gericht akzeptierten Klagegrund).

¹⁸ STEFFENHAGEN, Banniza 42.

¹⁹ GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis Austriacae*; HINTERBERG, *Erinnerungen*.

²⁰ Undatierte (zwischen 1667 und 1704) erlassene Gerichts-Ordnung des Consistorii Episcopalis Viennensis, abgedruckt in: GUARIENT, RAALL, *Codicis Austriaci* 430–436, und verschiedene Advocaten-Ordnungen, die ebd. 1, 19–59, abgedruckt sind.

²¹ Handschrift Gerichts- und Officii Ordnung des Passauerischen Consistorii in Wien (= Formelbuch der Kanzlei des Passauer Officialates in Wien), 18. Jahrhundert, pag. 1–47, Erste Abtheilung: Von der ersten Klag in Eheversprechen und was deme anhängig, DAW.

²² NÖRR, *Prozessrecht*; OESTMANN, *Geistliche und weltliche Gerichte*; DERS., *Zivilprozeß am Reichskammergericht*.

In manchen Fällen akzeptierte das Konsistorium die Klage nicht, sondern beauftragte den örtlichen Pfarrer bzw. den Dechant mit der Untersuchung oder trug letzterem auf, das Ehepaar an die weltliche Obrigkeit zu verweisen. Mit dem Ratschlag „zuzustellen“ erledigte das Gericht am 9. März 1675 beispielsweise die Klageschrift von Johann Christoph Muer, der gebeten hatte, seiner Ehefrau aufzuerlegen, „dass sie ihm beywohnen solle“. Zuzustellen war die Klageschrift allerdings nicht an die Ehefrau, sondern an Johann Gotthardt Hofmann von Ankerscron, Konsistorialrat, Dechant und Pfarrer von Melk, welchen das Konsistorium ersuchte, das Ehepaar „dieser sachen halber auf einen gewissen tag vor sich zu erfordern, mit ihren notthurfften zue vernemmen undt in der güette zu vergleichen möglichen vleiß anzuekheren“ und „in entstehung dessen aber den ervolg seiner verrichtung außführlich ad officium zu relationiren [= berichten, A.G.]“.²³

Von an örtliche Geistliche verwiesenen Ehestreitigkeiten erfahren wir aus den Protokollbüchern oft nur mehr, dass der Pfarrer bzw. der Dechant den Bericht erstattet hatte, welcher zwar mit dem Ratschlag „in der Kanzlei aufzubewahren“ erledigt wurde, heute aber nicht mehr überliefert ist. Wurde das Ehepaar nicht mehr vor das Konsistorium zitiert, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass der Versöhnungsversuch entweder erfolgreich verlaufen war, das Ehepaar den Wohnort gewechselt hatte oder eine Partei in der Zwischenzeit verstorben war. Über weitere Informationen verfügen wir nur dann, wenn ein Eheteil eine erneute Klage beim Konsistorium einbrachte.

Mündliches Verfahren

Akzeptierte das Gericht die Klageschrift, so zitierte es das Ehepaar in aller Regel mit folgender Formel zu einer Tagsatzung: „beide theile

sollen dieser Sache halber den xten, vormittag um 9 uhr, vor einem venerabile Consistorio erscheinen und sich durch den Cursorem anmelden lassen“.

Die Ladung zu einer Tagsatzung wurde bis in das 18. Jahrhundert nicht vom Gericht zugestellt, sondern die klagende Partei hatte dafür zu sorgen, dass der Gegenteil vom Gerichtstermin verständigt wurde. blieb die beklagte Ehepartei der Verhandlung fern, so ordnete das Gericht nicht automatisch eine neue Tagsatzung an, sondern die klagende Partei musste um eine Erstreckung, d.h. Verschiebung, der Tagsatzung ersuchen. Die diesbezügliche gerichtliche Erledigung lautete: „Erstreckung der Tagsatzung, dem Beklagten wird die gewisse Erscheinung auferlegt“. Erschien die beklagte Partei auch zu dieser und den nächsten Tagsatzungen nicht, so wurden die weiteren Ladung mit verschiedenen Zusätzen versehen: „peremptorisch“; „unausbleibliche Erscheinung“; „nochmalen unausbleibliche Erscheinung“; „nochmalen peremptorie cum clausula“ (ohne Annahme einer schriftlichen oder mündlichen Entschuldigung); „unwiderruflich“; „mit bedrohung des brachium saeculare“ (des weltlichen Arms), etc.

Erst nach mehreren erfolglosen Ladungen und meist vielen Anträgen erteilte das Gericht den Ratschlag: „fiat, Compaßschreiben an die Herrschaft“ bzw. „an die N.Ö. Regierung“. Sowohl für das Compaßschreiben an eine Herrschaftskanzlei als auch für jenes an die N.Ö. Regierung gab es eigene Formulare. Im Gegensatz zu einem Ratschlag, für welchen das Konsistorium im 18. Jahrhundert beispielsweise 30 Kreuzer verrechnete, kostete ein Compaßschreiben drei Gulden. Als letzte Option stand der klagenden Partei die Beantragung eines Urteils in Abwesenheit zur Verfügung. Meist waren neuerlich mehrere Anträge nötig, bis das Gericht die Ladung mit dem Zusatz genehmigte, dass bei Abwesenheit das Urteil in „conformitaet des petiti in contumaciam“, d.h. gemäß dem Interesse der klagenden Partei gefällt werden würde.

²³ Protokolleintrag 9. 5. 1675, DAW, PP 52, fol. 103^{r-v}.

Wirkungsvoll war auch die Androhung der Exkommunikation, von welcher beide Konsistorien allerdings sehr selten Gebrauch machten.

Unüblich war es, wie im folgenden Beispiel, dass der beklagte Ehepartei nicht erschien, und das Konsistorium eine „peremptorische“ bzw. „superperemptorische“ Ladung nach der anderen ausstellte. Beim Beklagten handelte es sich auch nicht um einen einfachen Wiener Bürger, sondern um den Adeligen und Angehörigen des Herrenstandes Hieronymus von Oberhaimb.²⁴ Am 4. Mai 1650 findet sich beispielsweise folgender Eintrag im Passauer Konsistorialprotokoll:

„39. demütiges Ansuchen der Christina, geborene von Zinzendorf und Pottendorf, gegen Herrn Hieronymus von Oberheim ihren angeblichen Ehemann, wie innen [enthalten, A.G.].

Ratschlag: beide Parteien werden wiederum für den Mittwoch, der der 11. dieses Monats Mai sein wird, um acht Uhr früh, superperemptorisch vorgeladen“.²⁵

Ob der Anwalt der Klägerin oder aber die Kanzlei die Anträge nummeriert hatte, lässt sich nicht mehr feststellen. Es ist auch nicht überliefert, wann Christina von Oberhaimb, geborene von Zinzendorf, ihre Klageschrift zur Annullierung der Ehe eingebracht hatte. Es muss aber vor dem 11. Juni 1649 gewesen sein. An diesem Tag hatte das Passauer Konsistorium bereits eine „peremptorische“ Tagsatzung angeordnet.²⁶ Die folgenden 38 Ladungen hatte der Ehemann – teils entschuldigt, teils unentschuldigt – verstreichen lassen. Auch bei der Tagsatzung am 11. Mai 1650 warteten das Gericht und der Anwalt der Klägerin erfolglos auf das Erscheinen von Hieronymus von Oberhaimb. Erst bei der Tagsatzung am 2. September 1650, welche ihm aufgrund des „47. demütigen und dringenden Ansuchens“ vom 9. August 1650, neuerlich „superperemptorisch“ aufgetragen worden

war,²⁷ erschien er erstmals vor dem Kirchengericht.²⁸

Schriftliches Verfahren

In Ausnahmefällen erledigte das Konsistorium die Klageschrift nicht mit der Anordnung einer Tagsatzung, sondern mit dem Ratschlag: „dem beklagten um seinen Bericht zuzustellen“ bzw. „der Beklagtin um ihren Bericht zuzustellen“. Die beklagte Partei war in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Klageschrift mit einer Exzeption, manchmal auch Einrede genannt, zu beantworten. Ein schriftliches Verfahren konnte auch von der beklagten Partei in Gang gesetzt werden, indem sie vor dem Verhandlungstermin die Exzeptionsschrift in der Kanzlei einreichte. Genügte die Exzeption den formalen Anforderungen, so erledigte die Kanzlei die Exzeption mit dem Ratschlag „um berichtet“. Der klagenden Partei standen nun 14 Tage zur Verfassung ihrer Replik zur Verfügung. Hatte die beklagte Ehepartei in der Exzeption eine Gegenklage erhoben, so ordnete das Konsistorium eine Tagsatzung an.

Entsprach die Exzeptionsschrift nicht den formalen Anforderungen, wurde sie mit ähnlichen Erledigungen, wie am Beispiel der Klageschrift ausgeführt, erledigt. Versehen mit dem Vermerk, dass „er eine ganz unformbliche [= nicht den Vorgaben entsprechende, A.G.] clag wider sein ehewürthin“ eingebracht hatte, retournierte das Gericht beispielsweise die Gegenklage von Johann Bartholomee Weinman am 2. September 1667 dem Beklagten. Der Ratschlag lautete: „dem supplicanten widerumb hinaus zu geben undt solle derselbe sein notturfft durch einen bey disem gericht angenohmbenen advocaten der ordnung nach anbringen undt handeln lassen“.²⁹

²⁴ HOHENECK, Stände 458.

²⁵ Protokolleintrag 4. 5. 1650, DAW, PP 82, fol. 68.

²⁶ Protokolleintrag 11. 6. 1649, DAW, PP 15, fol. 23r.

²⁷ Protokolleintrag 9. 8. 1650, DAW, PP 82, fol. 134.

²⁸ Protokolleintrag 2. 9. 1650, DAW, PP 82, fol. 142–146.

²⁹ Protokolleintrag 2. 9. 1667, DAW, PP 45, fol. 116^{va}.

Reichte die klagende Partei ihre Replik nicht fristgemäß ein, so konnte die beklagte Partei entweder eine Tagsatzung beantragen oder die Einreichung der Schrift des Gegenteils einfordern. Beide Ansuchen wurden in aller Regel mit dem Ratschlag „um fördersamen Bericht“ (innerhalb von acht Tagen) bzw. beim nochmaligen Antrag „um ganz fördersamen Bericht“ (innerhalb von drei Tagen) erledigt. Stellte eine Partei vor Ablauf der Fristen ein weiteres Ansuchen, so wurde dieses mit „den gerichtsbräuchigen Termin verstreichen zu lassen“ bzw. „zu früh angerufen“ erledigt. Überreichte die beklagte Partei die Replik, so lud das Gericht das Ehepaar meist zu einer Tagsatzung vor. Erachteten die Konsistorialräte die bei der Tagsatzung vorgebrachten Argumente der beklagten Partei für „schriftlich anzuhören für würdig“, so wurde die Tagsatzung verschoben, damit diese ihre Duplik ebenfalls schriftlich einreichen konnte. Eher selten war es, dass im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung sechs Hauptschriften (Klage, Exzeption, Replik, Duplik, Schluss, Gegenabschluss) mit jeweils unterschiedlichen Beilagen gewechselt wurden.

Tagsatzung

Die Tagsatzungen fanden an festgelegten Sitzungstagen, meist am Mittwoch und am Freitag, statt. Bei der mündlichen Verhandlung waren die Ehepaare in aller Regel mit den Anwälten anwesend, welche teilweise auch anstelle der Parteien sprachen. Bei manchen Tagsatzungen war entweder kein oder nur der Anwalt einer Ehepartei erschienen. Dies kann einerseits aus dem Protokollvermerk „persönlich“, andererseits dadurch erschlossen werden, dass Tagsatzungen mit dem Hinweis verschoben wurden, dass sich eine Partei erst mit ihrem Anwalt besprechen wollte. Im von Margaretha Werferin eingereichten Cohabitationsaufnahmeverfahren verschob das Konsistorium am 11. September 1662 die Tagsatzung deshalb auf den nächsten Termin, „weilen die partheyen khein

advocathen gehabt“.³⁰ Tagsatzungen, in welchen eine Partei, manchmal auch beide, mit den Eltern oder einem Elternteil erschienen, deuten darauf hin, dass die Eheleute noch minderjährig oder aber sehr jung waren. Überliefert sind zudem einige wenige Fälle, bei denen anstelle von kranken oder gebrechlichen EhepartnerInnen deren Kinder zur Tagsatzung erschienen.

Bei der mündlichen Verhandlung standen den Parteien jeweils zwei Reden zu, in welchen sie ihre Argumente bzw. Gegenargumente vortragen konnten (= „Notdurftshandlungen“).³¹ In der ersten Rede („*petitio*“) wiederholte die klagende Partei nochmals die Hauptargumente der Klageschrift („bezieht sich auf die erste Klag“); danach folgte die „*exceptio*“, die Einrede der beklagten Partei. Im darauffolgenden „Schluss“ brachte die klagende Partei in aller Regel keine neuen Argumente vor, sondern hielt fest, was von der Klage durch Atteste belegt oder vom Ehepartner / der Ehepartnerin in der *exceptio* zugegeben worden war. Diese zweite Rede bot auch die Möglichkeit, ggf. auf Gegenansschuldigungen zu antworten. Das letzte Wort – „Gegenschluss“ – hatte die beklagte Partei.

Übergeordnetes Ziel der Mitglieder des Konsistoriums war es, das Ehepaar zu versöhnen oder von den Vorteilen einer „friedlichen Cohabitation“ zu überzeugen. Geling dies nicht, standen dem Gericht mehrere Optionen zur Verfügung: Es konnte, da die Zeit für eine Versöhnung des Ehepaares nicht ausreichend war, die Tagsatzung auf den nächsten oder übernächsten Verhandlungstermin verschieben, das Verfahren mit einem Endurteil beenden, oder aber ein bedingtes Endurteil bzw. eine bedingte Anordnung aussprechen.

In seltenen Fällen verlangte das Konsistorium die Ablegung eines „*Juramentum suppletorium*“

³⁰ Protokolleintrag 11. 9. 1662, DAW, WP 22, fol. 124.

³¹ Vgl. auch Vorschriften für die Protokollierung nach HINTERBERG, Erinnerungen 15.

(Erfüllungs- oder Ergänzungseides). So hatte beispielsweise Elisabeth Denckhin am 18. August 1673 beim Konsistorium eine Annullierungsklage eingebracht. Ihrer Klageschrift legte sie zwei Bestätigungen bei: Erstens eine vom „Obristen“ und anderen „Befehlshabern“ unterschriebene eidliche Aussage ihres „vermeintlichen Ehemannes“, dass sie zur Ehe gezwungen worden war. Zweitens die ebenfalls unter Eid gemachte Aussage von Susanna Barbara Kallbrunnerin, „obrist wachtmeisterin“, in der diese ebenfalls bezeugte, dass Elisabeth Denckhin die Ehe nur unter Zwang eingegangen war. Das Konsistorium verschob die Tagsatzung auf den nächsten Termin, bei welchem Elisabeth Denckhin den Eid ablegte, dass sie „in vollziehung deß ehewerckhs jemahl gewilliget, auch solchs niemahl vollzogen hab“, worauf das Konsistorium die Ehe für nichtig erklärte und beiden Parteien erlaubte, eine neue Ehe einzugehen.³²

Auch die Scheidungsklage von Franziska Wührerin und die Zuerkennung eines Unterhalts genehmigte das Konsistorium am 22. November 1722 bereits im summarischen Verfahren unter der Voraussetzung,

„wann die klägerin zu gott dem allmächtigen einen körperlichen eid dahin, dass sie dem beklagten die eheliche pflicht nur wegen der vorgekommenen krankheit versaget, demnach sein vergehen nicht nachgesehen habe, abgeschworen haben wird [...]“.³³

Endurteil

Die überwiegende Mehrheit der Hauptverfahren wurde von beiden Konsistorien im summarischen Verfahren entschieden. Dass das Konsistorium wie in den zitierten Fällen jedoch bereits im summarischen Verfahren die Ehe für nichtig erklärte oder eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett genehmigte, war allerdings eher selten. Die Endurteile schrieben den Ehepaaren mehrheitlich eine „friedliche Cohabitie-

rung“ vor, meist verbunden mit Verhaltensvorschriften, was ein Ehteil künftig zu tun oder auch zu unterlassen hatte. So endete die erste Scheidungsklage von Regina Hoferin 1782 mit einem Urteil zur friedlichen Cohabitation, welches dem Ehepaar, vor allem aber dem beklagten Ehemann auftrug,

„sich alles anlases zu zänkereyen, besonders der beklagte aller nekerey, lästerung, dann der schlägereyen und thätigkeiten, besonders des unanständig und verdächtigen umgangs mit weibspersonen bey sonstiger bestrafung mit arrest durch behörde zu enthalten“.³⁴

Wie ich in einer Fallstudie zeige, nutzte Regina Hoferin bzw. ihr Anwalt dieses Urteil sehr geschickt in einem neuerlichen Scheidungsverfahren, welches sie fünf Monate später einreichte.³⁵

Bemerkenswert ist, dass das Konsistorium die Klagen nicht nur ablehnte oder ihnen statt gab, sondern auch Urteile fällte, die von der klagenden Partei nicht intendiert waren. So z.B. wenn das Konsistorium statt der beantragten Annullierung die Ehe von Tisch und Bett schied oder Klagen auf Anordnung der Cohabitation mit einem Scheidungsurteil endeten. Franz Neudorfer hatte beispielsweise 1771 ein Eheverfahren angestrengt, in welchem er das Konsistorium bat, seiner eigenmächtig getrennt lebenden Ehefrau die Cohabitation aufzutragen. Nachdem Eva Neudorferin offenbar gute Argumente vorgebracht hatte, warum sie nicht cohabitieren konnte, entschied das Konsistorium, „dass die von dem kläger gebetene cohabitierung derzeit nicht statt habe, dahingegen der beklagtin besonders und allein, jedoch ehrbar und eingezogen zu leben bevorstehe, der kläger aber sich aller ausübung einer gewalt in der beklagten haus und schlägerey bey sonst schärfster ahnung zu enthalten schuldig sein soll“.³⁶

In manchen Fällen genehmigte das Konsistorium der klagenden, manchmal auch der be-

³² Protokolleintrag 21. 8. 1673, DAW, WP 25, fol. 668.

³³ Protokolleintrag 22. 11. 1776, DAW, WP 157, fol. 349.

³⁴ Protokolleintrag 28. 10. 1782, DAW, WP161, fol. 13v–14r.

³⁵ GRIESEBNER, Auf ewig Dein?

³⁶ Protokolleintrag 12. 7. 1771, DAW, WP 154, fol. 562.

klagten Ehepartei, so lange von Tisch und Bett getrennt leben zu dürfen, bis der andere Ehepartei bestimmte Bedingungen wie etwa eine „anständige“ Wohnung, eine (besser) entlohnte Arbeit, etc. nachweisen konnte.

Legte keine Ehepartei gegen das Endurteil Appellation ein oder war diese vom Konsistorium abgelehnt worden, so war das Endurteil rechtskräftig und der Vollzug des Endurteils wie bereits erwähnt von beiden Parteien in einem Exekutionsverfahren einklagbar.

Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Gerichtsordnung (AGO) im Mai 1782 waren die Gerichte nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen. Erst die AGO schrieb ihnen vor, die Entscheidungsgründe in einem eigenen Schriftstück, den „*rationes decidendi*“, darzulegen. Überschrieben mit „*Motiva von der toleranz*“, findet sich in den Wiener Protokollen erstmals beim Protokoll der Tagsatzung vom 24. Mai 1782, in welcher das Konsistorium statt der von Katharina Strohmayerin beantragten Scheidung von Tisch und Bett eine einjährige Toleranz genehmigte, die Begründung für diese Entscheidung.³⁷

Bedingte Endurteile bzw. vorläufige Anordnungen

In ca. 15 Prozent der Eheverfahren in der Hauptsache verabschiedete das Konsistorium entweder ein bedingtes Endurteil oder aber eine vorläufige Anordnung, welche einen, manchmal beide Eheparteien berechtigten, ihre Vorwürfe in einem weiteren Verfahrensschritt zu beweisen. Viele dieser bedingten Endurteile lauteten auf „friedliche Cohabitation“, wie beispielsweise im von Anna Denkhin angestregten Trennungsprozess vom 1. Juli 1667:

„Die klagerin seye ihrem eheman cohnlichen beyzuwohnen, und eins dass ander wie es der heylige ehestandt erfordert, gebührendt zu ehn und zue leben schuldig. Dafern sie aber hier wider ein erheblich-

und rechtmessige uhrsach zuhaben vermaindt, stehet ihr die selbe gerichtlich vorzubringen, und wie sich zu recht gebührt zu erweisen bevohr, doch dem beklagten sein gegenweisung und all andere rechtliche behelff vorbehalten“.³⁸

Das Recht auf ein Beweisverfahren gestand das Konsistorium manchmal auch der beklagten Partei zu, sofern diese vom Konsistorium akzeptierte Gründe vorgebracht hatte, warum er oder sie die eheliche Cohabitation verweigerte. Am 30. Juni 1777 verhandelte das Wiener Konsistorium etwa die zweite Scheidungsklage von Franz Lackowizer. Nachdem das Ehepaar bereits im Dezember 1775 auf Klage der Ehefrau und im März 1776 auf Klage des Ehemanns zu einer friedlichen Cohabitation verurteilt worden war,³⁹ hatte Franz Lackowizer neue Argumente ins Treffen geführt, warum die Ehe geschieden werden sollte. Hauptvorwurf des Ehemannes war, dass seine Ehefrau wenige Wochen vor seiner Klage ein Kind zur Welt gebracht hatte, dessen Vater er nicht sein könne, da „er ihr über 1 1/2 jahr nicht mehr beygewohnt hätte“. Auf den Vorwurf des Mannes, nicht der biologische Vater des Neugeborenen sein zu können, entgegnete die Ehefrau, dass ihr Ehemann sie in der fraglichen Zeit „einmal beschlafen“ habe, sie allerdings nicht leugnen könne, dass „sie auch mit einem anderen zu thun gehabt“. Der Grund für ihren Ehebruch sei allerdings ihr Ehemann, „weil er ihr nicht beygewohnt und selbst mit anderen umgezogen und die eheliche treue verletzt hat“. Als Interesse von Barbara Lackowizerin notierte der Notar, dass sie „mit der scheidung zufrieden“, also einverstanden sei.⁴⁰ Obwohl beide Eheparteien die Scheidung von Tisch und Bett wollten und die Ehefrau einen Ehebruch gestanden hatte, stellte das Gericht kein Endurteil aus, sondern entschied auf ein bedingtes Endurteil:

³⁸ Protokolleintrag 1. 7. 1667, DAW, WP 24, fol. 470.

³⁹ Protokolleintrag 18. 12. 1775, DAW, WP 157, fol. 60–61 und 22. 3. 1776, DAW, WP 157, fol. 177.

⁴⁰ Protokolleintrag 30. 6. 1777, DAW, WP 158, fol. 142.

³⁷ Protokolleintrag 24. 5. 1782, DAW, WP 160, fol. 408–411.

„dass der kläger von der beklagten tisch und beth geschieden seyn soll, die beklagte erweise dann, wie es sich zu recht gebühret, dass ihr der kläger zu dem bekanntlichen vergehen anlaß gegeben, oder sich des nämlichen verbrechens der verletzten ehelichen treue schuldig gemacht habe“.⁴¹

Barbara Lackowizerin musste zwischen zwei Optionen entscheiden. Verzichtete sie auf das Beweisverfahren, so wurde das bedingte Endurteil zum Endurteil, sprich die Ehe aus ihrem Verschulden von Tisch und Bett geschieden. Dies bedeutete, dass sie neben ihrem eingebrachten Heiratsgut auch den Anspruch auf Unterhaltszahlungen verlor. Trat sie das Beweisverfahren an und gelang es ihr, ihrem Ehemann ebenfalls einen Ehebruch nachzuweisen, so riskierte sie, dass das Konsistorium die friedliche Cohabitation anordnete, da der von ihr gestandene Ehebruch damit gewissermaßen aufgehoben war und für das Konsistorium keinen legitimen Scheidungsgrund mehr darstellte. Im Gegensatz zu den bedingten Endurteilen nahmen die vorläufigen Anordnungen kein Urteil vorweg, sondern erlaubten dem Ehepaar meist nur einen abgesonderten Wohnort während des Beweisverfahrens.

Nur selten erfahren wir, warum das Gericht es der klagenden Partei verwehrt, ihr Anliegen in einem Beweisverfahren zu verfolgen. Catharina Thurnbergerin, Ehefrau des Perchtoldsdorfer Bürgers und Lederermeisters Melchior Thurnberger, hatte am 14. September 1674 beim Wiener Konsistorium eine Trennungsklage eingereicht.⁴² Das Konsistorium entschied, das Ehepaar zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen. Bei der Tagsatzung am 24. September wiederholte Catharina Thurnbergerin die Argumente, warum sie mit ihrem Ehemann nicht mehr leben wollte. Sie führte an, dass ihr Ehemann täglich betrunken sei, sie „unmenschlich

traktiere und sie mit einem Holzschleit so geschlagen habe, dass man sie zuerst für tot gehalten hätte“. Da sie diese Misshandlungen „nicht mehr ertragen könne“, bat sie um eine Trennung von Tisch und Bett. Der Ehemann gestand zwar ein, sie geschlagen zu haben, allerdings nicht in dem von ihr angeführten Ausmaß, und verwies darauf, dass sie keine „gute Würthin“ sei, alles verträge und versetze und Schulden mache. Catharina Thurnbergerin konterte, dass sie nur Dinge, die ihr gehören, verpfändet oder verkauft habe, worauf der Ehemann entgegnete, dass er mit seinem Lederhandwerk den Lebensunterhalt des Ehepaares „gewinnen“ müsse, während sie zum Unterhalt nichts beitrage. Soweit so gewöhnlich. Ungewöhnlich ist in diesem Fall das Endurteil des Konsistoriums, welches die Untersuchung des Ehekonflikts an die weltliche Gerichtsbarkeit abtrat, in diesem Fall an den Perchtoldsdorfer Marktrat. Im protokollierten Compaßschreiben an den Marktrat wiederholte das Konsistorium die vorgebrachten Argumente des Ehepaares. Da sich beide Ehepartner auf die „allgemeine wissenschaft“, also auf das dörfliche Wissen bezogen und „beede recht zuehaben vermainen“, das Konsistorium „aber den handl noch nicht so für erheblich befündt, das man sie zue tisch und beth schaidten, oder aber zue einem khostbahren und langen process verweisen solle“, ersuchte das Konsistorium den Perchtoldsdorfer Marktrat, einen Versöhnungsversuch zu unternehmen und beiden unter Strafantrohung ein friedliches und einiges Zusammenleben aufzutragen. Sollte „die güette bey ihnen nicht verfangen“, so trug das Konsistorium dem Marktrat auf, „schrüfft- und umstandtlich herein zueberichten, an weme eß dann erwündte, oder welches die maiste schuldtrage und also recht oder unrecht habe“.⁴³ Welche Mittel der Perchtoldsdorfer Marktrat dazu anwandte kann leider nicht mehr eruiert wer-

⁴¹ Protokolleintrag 5. 12. 1777, DAW, WP 158, fol. 246–247.

⁴² Protokolleintrag 14. 9. 1674, DAW, WP 25, fol. 951.

⁴³ Protokolleintrag 24. 9. 1674, DAW, WP 25, fol. 958.

den, da für den Zeitraum von April 1672 bis März 1677 die Perchtoldsdorfer Ratsprotolle nicht überliefert sind und das Ehepaar auch in den Konsistorialakten keine weiteren Spuren hinterlassen hat.

3. Beweisverfahren

Meldete der weisungsberechtigte Eheteil keine Weisung an, so musste die Gegenpartei, sofern sie wollte, dass das bedingte Endurteil in Kraft trat, dessen Vollzug einfordern. Verfügte sie nur über eine vorläufige Anordnung, welche keine Bestimmung in der Hauptsache vorwegnahm, musste sie die Collationierung der Akten des Verfahrens in der Hauptsache beantragen. Die ersten diesbezüglichen Anträge erledigte das Gericht meist mit der Aufforderung an den Gegenteil, sein Weisungsrecht wahrzunehmen. Kam er oder sie diesem weiterhin nicht nach, so genehmigte das Gericht entweder die Collationierung der Akten zur Beschlussfassung über ein Endurteil oder erklärte das bedingte Endurteil zum Endurteil.

Anmeldung der Weisung

Hatten beide Parteien das Recht zu einer Weisung erhalten, genehmigte das Gericht den Weisungsprozess jenes Eheteils, der zuerst die Weisung anmeldete und bezeichnete im weiteren Verfahren diesen Eheteil als Kläger bzw. Klägerin, machmals auch als „Impetrat“ bzw. „Impetratin“, wenn die beweisführende Partei im summarischen Verfahren die beklagte Partei war.

Die Weisung war innerhalb von 14 Tagen nach der Erhebung der schriftlichen Ausfertigung des bedingten Endurteils bzw. der vorläufigen Anordnung anzumelden. Der beweisführenden Partei standen folgende Schritte zur „Prosequierung einer ordentlichen Weisung“ zur Verfügung. Erstens die Einreichung von „Behauptungssätzen“, über welche die Gegenpartei befragt werden sollte; zweitens die Einreichung von „Weisartikeln“, über welche ZeugInnen

vernommen werden sollten, und drittens die Ablegung des „*juramentum litis decisivum*“.

Da das Beweisverfahren meist nicht nur langwierig, sondern auch kostspielig war, hatte der beklagte Eheteil, sofern er seine Bedürftigkeit nachweisen konnte, das Recht, vom klagenden Eheteil die Hinterlegung der gerichtsblichen Kautions für die Gerichtskosten („Gerichtssportuln“) von 32 Gulden beim Konsistorium zu verlangen.

Behauptungs- und Gegenbehauptungssätze

Die beweisführende Partei musste die Behauptungssätze gerichtlich genehmigen lassen. Nicht in allen Fällen genehmigte das Gericht die Behauptungssätze sofort, sondern entschied, das Ehepaar zu einer Verhandlung vorzuladen. Hatte das Gericht die Behauptungssätze anerkannt, so mussten beide Eheparteien das Jurament *de dicenda veritatis*, den Wahrheitseid, ablegen. Die klagende Ehepartei schwor, dass die Behauptungen der Wahrheit entsprechen, die beklagte Ehepartei, dass sie wahrheitsgemäß auf die Behauptungssätze antworten werde. Erst danach wurde die beklagte Partei entweder sofort oder bei einem eigenen Gerichtstermin zu den Behauptungssätzen vernommen. 1561 bat beispielsweise Anna Kollin, welche vor allem wegen physischer Gewalt eine Trennung von ihrem Ehemann anstrebte, ihren Ehemann über die eingereichten Behauptungssätze zu vernehmen. Wie das Protokoll vermerkt, nahm „der Herr Offizial von den Parteien nach der Form des Konsistoriums den Eid ab und entschied auf ihre weiteren Anträge Kopien sowohl der Behauptungssätze wie auch der Aussagen anfertigen zu lassen“.⁴⁴

In seltenen Fällen sind die Behauptungssätze wie auch die Aussagen des Eheteils in den Protokollbüchern enthalten. So etwa im von Appo-

⁴⁴ Protokolleintrag 13. 1. 1561, DAW, PP 77, fol. 120^r (Original Latein, Übers. Johann Weißensteiner).

lonia Vicedombin im Mai 1657 initiierten Cohabitierungsauflageverfahren. Das Konsistorium hatte auf ein bedingtes Endurteil entschieden, welches die friedliche Cohabitierung vorsah und dem Ehemann, der eine Trennung von Tisch und Bett verlangte, den Beweis für die von seiner Ehefrau ausgeübte verbale und physische Gewalt zu erbringen auferlegt. Zudem sollte er nachweisen, dass die Ehefrau ihn „böswillig“ verlassen hatte. Eingeleitet mit „wahr ist“, hatte Caspar Vicedoms insgesamt 19 Artikel bzw. Behauptungssätze formuliert,⁴⁵ zu welchen seine Ehefrau vernommen wurde.⁴⁶

Verfügte die Gegenpartei über ein Gegenweisungsrecht, so hatte sie ihrerseits die Möglichkeit, Gegenbehauptungssätze einzureichen, über welche, sofern das Gericht diese akzeptierte, die klagende Partei aussagen musste. Im bereits erwähnten Eheverfahren von Anna Kollin von 1561 legte der Ehemann drei Tage später seine Gegenbehauptungssätze („*libellum articulatorium reconventionalem*“) vor und bat das Gericht, seine Ehefrau darüber zu vernehmen, was vom Gericht auch genehmigt wurde.⁴⁷

Weisartikel und Gegenweisartikel

Suchte der beweisführende Eheteil um die Einvernahme von ZeugInnen an, so hatte er neben einer Liste seiner ZeugInnen auch Weisartikel einzureichen, über welche das Gericht die ZeugInnen vernehmen sollte. Der erste Antrag auf ZeugInneneinvernahme wurde vom Gericht mit „fiat, mit vorwissen“ erledigt. Nach der „beschehenen Intimirung“ (Bekanntmachung) der ZeugInnen und der Weisartikel, wurde der zweite Antrag mit „fiat, nochmalen mit Vorwissen, wofern nichts einkommen“ und erst der dritte Antrag mit „fiat“ und dem Termin für eine Tagsatzung zur eidlichen Vernehmung der

ZeugInnen erledigt. Hintergrund für die Vorwissensverordnungen war, dass die Liste der ZeugInnen und die Weisartikel der Gegenpartei übermittelt werden mussten, die das Recht hatte, Stellungnahmen zu den ZeugInnen abzugeben und ihrerseits an die ZeugInnen gerichtete Fragen („*interrogatoria*“) einzureichen.⁴⁸ Hatte die beklagte Partei darauf verzichtet, ihre Fragen zu den Weisartikeln („*interrogatoria*“) einzureichen, so konnte sie diese in Ausnahmefällen bei der Tagsatzung, in welcher die ZeugInnen den Eid ablegten, noch nachreichen.

Ebenso wie die Behauptungssätze mussten auch die Weisartikel zur Befragung der ZeugInnen vom Gericht genehmigt werden. Hatte der beklagte Eheteil das Recht auf Gegenweisung erhalten, so konnte er oder sie ebenfalls ZeugInnen nominieren und Weisartikel einreichen, zu welchen die klagende Partei *interrogatoria* einreichen konnte.

Einvernahme der ZeugInnen

Für das Gericht bzw. die Eheparteien war es nicht immer einfach, den benannten ZeugInnen eine Ladung zuzustellen. Als ZeugInnen häuslicher Gewalt hatten die Eheteile oft Diensthilfen benannt, die nicht mehr bei ihnen angestellt waren und von denen die KlägerInnen oft nicht wussten, bei wem diese aktuell in Dienst waren.

Weigerten sich die ZeugInnen vor Gericht zu erscheinen, so mussten die Eheteile immer wieder um die Erstreckung der Tagsatzung und die Anordnung von Zwangsmitteln ansuchen. Als letztes Mittel stand auch hier das Compaßschreiben an die weltliche Obrigkeit zur Verfügung.

Vor ihrer Einvernahme hatten die ZeugInnen das „*juramentum de dicenda veritate*“ bzw. den Zeugeneid (*juramentum testium*) abzulegen.

⁴⁵ Protokolleintrag 13. 4. 1657, DAW, WP 20, fol. 146.

⁴⁶ Protokolleintrag 16. 4. 1657, DAW, WP 20, fol. 930–931 (Original Latein, Übers. Ina Friedmann).

⁴⁷ Protokolleintrag 15. 1. 1561, DAW, PP 77, fol. 121r.

⁴⁸ Protokolleintrag 23. 2. 1720, DAW, WP 123, fol. 42r, und 19. 4. 1720, DAW, WP 123, fol. 50r.

Nach einem 1750 zusammengestellten Eidbuch, mussten „die juramenter vormittag, wann die persohn nüchtern ist, abgelegt“ werden.⁴⁹ Waren die ZeugInnen nicht nüchtern, so wurden sie zum Eid nicht zugelassen. So wurde etwa Anna Magdalena Görgerhauserin, die Zeugin der Ehefrau, am 26. Juni 1716 wieder nach Hause geschickt, „weillen die zeugin schon gessen“ [= nicht nüchtern] war.⁵⁰ Im selben Verfahren mussten auch die Zeugen des Ehemannes ein weiteres Mal bei Gericht erscheinen: „weillen die Kellerin nicht nüchtern, sollen sie beede zeugen heut 8 tag wider erscheinen“.

Die ZeugInnen mussten vor Gott dem Allmächtigen schwören,

„dass ich in der sachen, derentwegen ich erfordert und zu einen zeügen vorgestellet worden, auf dasjenige, was ich werde gefraget werde, die gründliche pur lautere wahrheit, so viel mir eigentlich, und gründlich bewust ist, aussagen und bekennen wolle. Ich will nicht ansehen die persohnen, freundschaft, oder feindschaft, einigen nutzen, oder schaden, noch etwas anders, es habe namen, wie es wolle, sondern wie ich es am jüngsten tag vor gott zu verantworten weiß, auch will meine aussag niemanden offenbaren, bis dieselbe gerichtlich eröffnet wird. So wahr mir gott helf und sein heiliges evangelium“.⁵¹

Der Eid war vor dem Konsistorium in Anwesenheit beider Eheteile bzw. von deren Anwälten abzulegen. Die eigentliche Einvernahme über die „Weisartikel“ und die von der Gegenpartei eingereichten „*interrogatoria*“ nahm ein Konsistorialmitglied vor, welches vom Konsistorium ernannt wurde: „continuatio bey herrn xy“.

Eröffnung und Erfolglassung der Zeugenverhöre

Um für die weiteren Prozessschritte zu wissen, was die ZeugInnen ausgesagt hatten, aber auch

um den Gegenteil in Zugzwang zu bringen, mussten die Parteien die „Eröffnung und Erfolglassung“ der Zeugenverhöre eigens beantragen. Der erste Antrag wurde mit dem Ratschlag: „Fiat, mit Vorwissen“, der zweite Antrag mit „Fiat, nochmalen mit Vorwissen, wofern nichts einkommen“, erledigt. Frühestens der dritte Antrag wurde, sofern vom Gegenteil trotz mehrmaligen Urgierens keine Reaktion erfolgte, bewilligt: „Fiat die gebetene Eröff- und Erfolglassung deren Zeugenaussagen, wofern nichts einkommen“. Die Vorwissenserledigung hatte hier den Hintergrund, dass die Gegenpartei, sofern sie das Recht zur Gegenweisung erhalten hatte, ebenfalls ZeugInnen vernehmen lassen konnte. Nach der „Erfolglassung“ der ZeugInnenaussagen durfte die Gegenpartei keine eigenen ZeugInnen mehr benennen.

Austausch der Schriften

Waren die Behauptungssätze beantwortet und die ZeugInnen einvernommen, so konnten im Beweisverfahren vier Hauptschriften ausgetauscht werden: Die „Erste Probationsschrift“ (Beweisschrift) der beweisführenden Partei, die „Probationsimpugnationschrift“ (Beweisanfechtungsschrift) der Gegenpartei, die „zweite Probationsschrift“ der beweisführenden Partei und als letztes die „anderte Probationsimpugnationschrift“ der Gegenpartei. Jede dieser Schriften wurde vom Konsistorium mit dem Ratschlag „zuzustellen“ erledigt, der die Parteien verpflichtete, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu antworten. War eine Partei bei der Einreichung der Schriften säumig, so konnte die Gegenpartei mit Anträgen auf „Collationierung der Akten“ den Widerpart zur Einreichung der Schriften „zwingen“.

Collationierung der Akten

Die Tagsatzung zur Collationierung bzw. Inrotulierung der Akten konnte sowohl von der klagenden als auch der beklagten Partei beantragt werden. Die Anträge auf Collationierung

⁴⁹ Handschriftliches Juramentenbuch des Wiener erzbischöflichen Konsistoriums 1, DAW.

⁵⁰ Protokolleintrag 26. 6. 1716, DAW, WP 121, fol. 25r.

⁵¹ Handschriftliches Juramentenbuch des Wiener erzbischöflichen Konsistoriums 9–10, DAW.

erledigte die Kanzlei meist mit: „Fiat, sofern nichts einkommen“. Hintergrund dieser Vorwissenserledigung war, dass die Collationierung nur unter der Bedingung genehmigt wurde, dass das eingemahnte Schriftstück in der Zwischenzeit nicht in der Kanzlei eingereicht worden war. Hatte die beklagte Partei die Fristen ohne Stellungnahme verstreichen lassen, so wurde der zweite Antrag mit „Collationierung, doch dessen vorher zu erinnern“ (Frist von drei Tagen) erledigt. Antwortete die beklagte Partei weiterhin nicht oder brachte keine vom Gericht als relevant erachteten Gegenargumente vor, dann erledigte die Kanzlei die weiteren Collationierungsanträge entweder mit „nachdrücklicher“ oder „nochmalen nachdrücklicher Erinnerung“, was der beklagten Partei eine letzte Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnete. Reagierte sie auch auf diese Ratschläge nicht, so entschied das Konsistorium die nächsten Anträge mit „fiat collationierung“ und trug der Kanzlei auf, einen Tag für die Collationierung der Akten zu bestimmen.

Erschien eine der Parteien nicht zur Collationierungstagsatzung, so wurden, neuerlich auf Antrag einer Partei, meist mehrere peremptorische Tagsatzungen angeordnet, bis die Partei einen Ratschlag erlangte, der die Collationierung der Akten „in contumaciam“ (also ohne der Anwesenheit der säumigen Partei) anordnete.

Bei der Collationierungstagsatzung, die in der Kanzlei des Konsistoriums stattfand, wurden die gerichtlichen Erledigungen abgeschrieben, „vidimirt“ (beglaubigt) und gemeinsam mit den Schriften und Beilagen collationiert, d.h. zu einem Bündel zusammengelegt, mit Spagat gebunden, mit dem Petschaft (Stempel, Siegel) der Parteien wie auch des Expeditors versehen und dem Konsistorium zur Urteilsfällung übergeben. In einigen Eheverfahren stritten die Anwälte in eigenen Zusatzverfahren darum, welche Schriften und vor allem auch welche Beilagen und Atteste beigelegt werden durften. Nach der Collationierung durften keine weite-

ren Schriftstücke mehr eingereicht werden. Wenn doch, bedurfte es der ausdrücklichen Genehmigung. Das Konsistorium teilte die collationierten bzw. inrotulierten Akten einem Konsistorialmitglied zur Ausarbeitung eines Urteilsvorschlages zu.

Urteilsfindung des Konsistoriums

Der mit der Erstellung eines Urteilsvorschlages beauftragte Konsistorialrat sollte in einer angemessenen Frist die Akten bearbeiten und seinen Urteilsvorschlag im Gremium vortragen. Da nur wenige Abstimmungsergebnisse protokolliert sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Gericht meist konsensual entschied und den Urteilsvorschlag des Referenten übernahm. Nicht einig waren sich die Konsistorialmitglieder etwa in einem ursprünglich vom Ehemann mit dem Ziel initiierten Eheverfahren, dass seiner eigenmächtig getrennt lebenden Ehefrau die Cohabitation befohlen werden sollte. Das Konsistorium gab der Klage des Mannes nicht statt, sondern hatte der Ehefrau im Juni 1657 das Recht erteilt, ihre Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett im Beweisverfahren darzulegen. Nach einem langwierigen Verfahren, welches sich über eineinhalb Jahre erstreckte, konnten sich die Konsistorialräte bei der Tagsatzung Ende Dezember 1558 nicht entscheiden, ob die von der Ehefrau bewiesene physische Gewalt für eine Scheidung von Tisch und Bett ausreiche, oder ihr nur eine Toleranz gewährt werden sollte. Wie aus diesem Fall deutlich wird, lag die Letztentscheidung beim Offizial: „Der Herr Offizial zieht keinen Schluss, weil er den Prozess nicht gelesen hat, es wird entschieden werden, wenn er ihn gelesen hat“.⁵² Kamen die Konsistorialmitglieder zu einem Urteil, so wurde dieses dem Ehepaar allerdings nicht automatisch mitgeteilt, sondern ein Eheteil musste

⁵² Protokolleintrag 13. 12. 1658, DAW, WP 20, fol. 409 (Original Latein, Übers. Johann Weißensteiner).

einen Antrag auf Publizierung des Urteils einreichen.

Abschied oder *sententia definitiva*

Die Urteile nach einem Beweisverfahren wurden als „Abschied“ oder „*sententia definitiva*“ bezeichnet. Gegen das Urteil konnte nur das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden. Eingeleitet mit: „*In der schriftlichen Verfahrung zwischen [...] über die von beiden Teilen eingebracht und der Ordnung nach collationierten schriftlichen notdurften, geben wir [...] zum Abschied*“ folgten die Urteile nach einem Beweisverfahren in der Regel dem Schema genehmigt oder abgelehnt:

„Die klägerin habe dasjenige, was ihr durch verlaß de dato 19. Martii und 6. Junii 1777 zu erweisen aufgetragen worden, wie es sich zu recht gebühret, erwiesen, stehe ihr daher frey und bevor, von ihrem ehemanne abgesondert zu leben, dieser hingegen ihr die gehörigen alimentia abzureichen, annebst die in dieser schreibsache verursachten expensen und gerichtskosten nach gerichtlicher mäßigung zu ersetzen schuldig seyn solle“.⁵³

War es der klagende Partei nicht gelungen, den Beweis für die vorgebrachten Argumente zu erbringen, so erging der Abschied:

„Es habe die Susana Schreiberin dasjenige was ihr durch obigen verlaß zu erweisen aufgetragen worden, wie es sich zu recht gebühret, nicht erwiesen, habe demnach die gebethene scheidung von tisch und bett nicht statt. *Compensatio expensis*“.⁵⁴

Publizierung des Abschieds

Bevor das Gericht eine Tagsatzung zur Publizierung des Abschieds genehmigte, musste jene Partei, welche die Tagsatzung beantragte, die Gerichtskosten erlegen. Waren die Gerichtskosten noch nicht bezahlt, so wurde die Eingabe mit „wenn xy Gulden erlegt sein werden, folgt weiterer Bescheid“, erledigt. Nach Deponierung des Geldes – die Höhe variierte je nach Anzahl der Akten und der Kompliziertheit des Falles –

wurde der nächste Antrag auf Publizierung des Abschiedes mit „*Fiat*“, und der Benennung eines Termins, an dem die Parteien zu erscheinen hatten, erledigt. Bei der Tagsatzung wurde der Abschied eröffnet, d.h. dem Ehepaar verkündet. Erschien die beklagte Partei nicht, so erging der Abschied „*in contumaciam*“. Je nach Gericht unterschiedlich wurde meist der letzte Tag im Monat zur Verkündigung der Abschiede verwendet.

Vergleiche

Die Beweisverfahren waren nicht nur langwierig, sondern auch sehr kostenintensiv. Um das Verfahren abzukürzen, schlossen viele Ehepaare einen Vergleich, der vom Gericht allerdings ratifiziert werden musste. Der Notar hielt die Versöhnung bzw. den Vergleich mit der Formulierung fest: „Verglichen und veranlasst, dass sie beede wie eheleuthen gebührt, einandter fründlich und einig ehelichen cohabitieren wollen und sollen“. In der Mehrheit der Fälle sind die Bedingungen des Vergleichs nicht überliefert. Ob diese Vergleiche rechtskräftig waren und daher in einem Exekutionsverfahren eingeklagt werden konnten, hing davon ab, ob sich ein Ehepartei „die weiteren Rechte“ vorbehalten hatte, sprich das Beweisverfahren wiederaufnehmen konnte, sollte sich die Gegenpartei nicht an den Vergleich halten.

III. Resümee

Die Akten der Eheverfahren vor den Konsistorien sind nicht überliefert. Die Eheverfahren können allerdings über die teils ausführlichen, teils aber auch sehr kurzen Einträge in den chronologisch geführten Protokollbüchern der Konsistorien rekonstruiert werden. Die im Artikel vorgenommene quellennahe Rekonstruktion der Regeln, nach welchen Eheverfahren vor katholischen Konsistorien in der Praxis funktionierten, ist nicht nur für RechtshistorikerInnen interessant. Das Wissen um diese Regeln ist

⁵³ Protokolleintrag 13. 8. 1780, DAW, PP 213, fol. 88^{r-v}.

⁵⁴ Protokolleintrag 7. 8. 1782, DAW, PP 222, fol. 166^v–167^r.

Voraussetzung dafür, um die Einträge in den Protokollbüchern, die oft nur die Erledigungen des Gerichts festhalten, decodieren zu können. In methodischer Hinsicht wird die Rekonstruktion der Eheverfahren dadurch erschwert, dass viele Protokollbücher nicht zwischen den verschiedenen Jurisdiktionsbereichen der Konsistorien – geistlichen Sachen (*spirituales*), Kirchensachen (*ecclesiastica*) und Ehesachen (*matrimonia*) – unterscheiden, sondern chronologisch die alltäglichen Geschäfte des Konsistoriums erfassen. Die einzelnen Einträge zu einem Verfahren können sich daher über tausende Seiten und mehrere Bücher ziehen. Zweitens variiert es je nach Zeitabschnitt erheblich, welche Verfahrensschritte erfasst wurden. Drittens finden sich nicht immer alle Verfahrensschritte in den als Konsistorialprotokolle bezeichneten Büchern dokumentiert. Dies gilt vor allem für das Wiener Konsistorium, welches ab 1710 für die Erledigungen der Kanzlei wie auch jene des Cursors eigene Protokollbücher führte. Viertens lässt sich den Einträgen selbst meist nicht entnehmen, auf welches Verfahren sie sich beziehen. Dies ist vor allem dann eine Schwierigkeit, wenn das Gericht einem, manchmal auch beiden Eheteilen das Weisungsrecht erteilt hatte und die Eheteile parallel zum Beweisverfahren auch Zusatzverfahren, sei es um einen provisorischen Unterhalt oder auch einen abgesonderten Wohnort während des Verfahrens in der Hauptsache führten. Das Wissen um die Regeln des Verfahrensrechts ist Voraussetzung für eine Interpretation, welche berücksichtigt, in welchen Verfahrensschritten welche Argumente vorgebracht bzw. zurückgewiesen wurden. Erst so können die Schachzüge der KlägerInnen und Beklagten bzw. von deren Anwälten analysiert werden. Ebenfalls dem Prozessrecht geschuldet ist es, dass die Einträge hauptsächlich Erzählungen über das Fehlverhalten des Ehepartners, der Ehepartnerin enthalten. Über diese Narrationen können allerdings die Normen und die Erwartungen rekonstruiert werden, die Eheteile an

ihre EhepartnerInnen hatten – sei es in sexueller, emotionaler oder auch ökonomischer Hinsicht. Diese Erwartungen können selbstverständlich nicht von der sozialen Position gelöst werden, welche die Eheteile im sozialen Raum einnehmen. Und sie sind selbstverständlich vom Geschlecht und der jeweils vorherrschenden Geschlechterordnung abhängig.

Korrespondenz:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Griesebner
Universität Wien
Institut für Geschichte
Universitätsring 1, 1010 Wien
andrea.griesebner@univie.ac.at

Abkürzungen:

DAW Diözesanarchiv Wien

PP Passauer Protokolle

WP Wiener Protokolle

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Joseph Leonard BANNIZA, Vollständige Abhandlung von den sämtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen (Wien 1767).

Ursula FLOSSMANN, Herbert KALB, Karin NEUWIRTH, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien 2014).

Emil FRIEDBERG (Hg.), *Decretum magistri Gratiani. Ed. Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richterii curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica* (= Corpus iuris canonici 1, Leipzig 1879).

Franz Joseph GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis Austriacae, oder neu-eröffneter Schau=Platz Oesterreichischer Gerichtsbarkeit [...]* (Wien 1753).

Andrea GRIESEBNER, Auf ewig Dein? Das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte“, in: Themenportal Europäische Geschichte [<http://www.europa.clio-online.de/2015/Article=720>] (2015 / 8. 3. 2016).

Andrea GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (= Frühneuzeit-Studien NF 3, Wien–Köln–Weimar 2000).

GUARIENT, Franz Anton von RAALL (Hg.), *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati, pars prima* (Wien 1704).

Susanne HEHENBERGER, Das fehlende fleischliche Band. Sexuelles Unvermögen als Scheidungsargument vor dem Passauer und Wiener Konsistorium (1560–1783), in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 77–94.

Karl Ferdinand HINTERBERG, Praktische Erinnerungen zerschiedener gerichtlichen Verfahrenen und Rechtsführungen in zweyen Theilen sammt dazu gehörigen Registern (Wien 1780).

Johann Georg Adam von HOHENECK, Die Löbliche Herren Herren Stände [...] In Dem Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß [...], Bd. 3 (Wien 1747).

Michaela HOHKAMP, Häusliche Gewalt: Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes, in: Alf LÜDTKE, Thomas LINDENBERGER (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit* (Frankfurt am Main 1995) 276–302.

Herbert KALB, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: *BRGÖ* 2 (2012) 27–43.

Alexandra LUTZ, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (= Geschichte und Geschlechter 51, Frankfurt am Main 2006).

Knut Wolfgang NÖRR, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus (Heidelberg 2012).

Peter OESTMANN, Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 55, Köln–Weimar–Wien) 2009.

Peter OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 61, Köln–Weimar–Wien 2012).

Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung (cc. 1128–1132 CIC) und das Herrenwort Mk 10,9. Eine Untersuchung zur Theologie und Geschichte des kirchlichen Ehetrennungsrechts (Bern u.a. 1978).

Stefan SCHIMA, Das Eherecht des ABGB 1811, in: *BRGÖ* 2 (2012) 13–26.

STEFFENHAGEN, „Banniza, Joseph Leonhard“, in: *ADB* Bd. 2 (Leipzig–München 1875) 42, Onlinefassung [<http://www.deutsche-biographie.de/pnd123806771.html?anchor=adb>] (9. 3. 2016).

Johann WEISSENSTEINER, Böswilliges Verlassen und „tolerierte“ Partnerschaften im katholischen Bereich. Die Entscheidungspraxis des Passauer Offizialates in Wien von 1558 bis 1592, in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 38–50.

Josef WOHLMUTH (Hg.), *Konzilien der Neuzeit* (= Dekrete der ökumenischen Konzilien 3, Paderborn u.a. 2002).